

Ordnung des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften (School of Science)

Vom 20. September 2017

Aufgrund § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) sowie § 4 Absatz 2 und 3 der Grundordnung der Technischen Universität Dresden hat der Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften in seiner Sitzung am 21. Juni 2017 die nachstehende Bereichsordnung beschlossen. Das Rektorat hat am 19. September 2017 seine Genehmigung erteilt.¹ Zuletzt geändert durch Beschluss des Bereichsrates vom 24.10.2018 mit Zustimmung der Fakultätsräte der Fakultäten Chemie und Lebensmittelchemie, Mathematik, Physik sowie Psychologie vom 17.10.2018 und des Fakultätsrates der Fakultät Biologie vom 24.10.2018,

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Aufbau
- § 4 Organe
- § 5 Bereichsrat
- § 6 Bereichssprecherin bzw. Bereichssprecher
- § 7 Bereichskollegium
- § 8 Fakultätsräte
- § 9 Dekaninnen und Dekane
- § 10 Studienkommissionen sowie Studiendekaninnen und Studiendekane
- § 11 Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen
- § 12 Mitgliedschaften
- § 13 Gleichstellungsbeauftragte
- § 14 Bereichsverwaltung
- § 15 Inkrafttreten

¹ § 4 Abs. 2 S. 3 GO.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Der Bereich trägt den Namen Mathematik und Naturwissenschaften (School of Science). Er ist eine organisatorische Grundeinheit der Technischen Universität Dresden nach §§ 4 und 5 Absatz 2 Satz 1 ihrer Grundordnung. Der Bereich erfüllt die im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) sowie in der Grundordnung der Technischen Universität Dresden (Grundordnung) den Fakultäten zugeordneten Aufgaben nach Maßgabe dieser Ordnung.²

(2) Die Normen, insbesondere des SächsHSFG, der Grundordnung der Technischen Universität Dresden, der sonstigen Ordnungen und Verwaltungsrichtlinien sowie die Veröffentlichungen der Technischen Universität Dresden, die sich auf Fakultäten beziehen, gelten für den Bereich entsprechend, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird.³ Fakultätsorgane betreffende Normen und Veröffentlichungen nach Satz 1 gelten für die Bereichsorgane entsprechend, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird.⁴

§ 2

Aufgaben

(1) Der Bereich Mathematik und Naturwissenschaften erfüllt auf mathematisch-naturwissenschaftlichem Gebiet die Aufgaben der Technischen Universität Dresden in Lehre, Forschung und Weiterbildung. Er übernimmt Mitverantwortung für das Erreichen gesamtuniversitärer Ziele. Unter anderem fördert der Bereich Mathematik und Naturwissenschaften gemeinsame Doktorandenprogramme, den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie den Wissens- und Technologietransfer⁵, bündelt und professionalisiert Unterstützungsprozesse für Forschung, Lehre und Transfer und unterstützt die Internationalisierung sowie das Gleichstellungskonzept der Technischen Universität Dresden.

(2) In der Vielfalt seiner Fachgebiete dient der Bereich der Interdisziplinarität der Mathematik und Naturwissenschaften. Er schafft interne Strukturen, die optimale interdisziplinäre Vernetzungen gewährleisten. Der Bereich Mathematik und Naturwissenschaften fördert in Forschung und Lehre die Zusammenarbeit mit anderen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden. Er unterstützt die Kooperation mit den DRESDEN-concept-Partnern und weiteren außeruniversitären Bildungs- und Forschungseinrichtungen insbesondere in der Region Dresden.⁶

² § 4 Abs. 1 S. 2 GO.

³ § 4 Abs. 1 S. 4 GO.

⁴ § 4 Abs. 1 S. 4 GO.

⁵ Die Sätze 1 und 3 greifen § 5 Abs. 1 GO auf.

⁶ Vgl. § 3 GO.

§ 3 Aufbau

Der Bereich Mathematik und Naturwissenschaften umfasst die Fakultäten

1. Biologie,
2. Chemie und Lebensmittelchemie,
3. Mathematik,
4. Physik,
5. Psychologie

als Teilgrundeinheiten im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 Satz 5 der Grundordnung. Es können wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten nach § 5 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung eingerichtet werden.

§ 4 Organe

(1) Die Organe des Bereichs sind der Bereichsrat, die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher und das Bereichskollegium.⁷

(2) Die Belange der Fakultäten des Bereichs werden durch die jeweiligen Fakultätsorgane wahrgenommen.

§ 5 Bereichsrat⁸

(1) Dem Bereichsrat gehören 28 gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen und zusätzlich die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs stimmberechtigt an. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen bestehen aus

1. fünfzehn Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. fünf Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden und
4. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

Für die Wahl des Bereichsrats gilt § 25 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden entsprechend.

(2) Abweichend von § 88 Absatz 4 SächsHSFG gehören die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher, die weiteren Mitglieder des Bereichskollegiums und die Studiendekaninnen und Studiendekane dem Bereichsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind.⁹

(3) Der Bereichsrat ist in akademischen Bereichsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Der Bereichsrat ist insbesondere zuständig für:

1. Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen, deren Träger der Bereich ist bzw. werden soll,

⁷ § 4 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 GO.

⁸ Entsprechend § 15 GO i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 3 GO.

⁹ § 4 Abs. 3 Nr. 3 S. 2 GO.

2. Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen von Studiengängen, deren Träger der Bereich ist,
3. Sicherung des Lehrangebotes und Planung des Studienangebotes von Studiengängen, deren Träger der Bereich ist,
4. Durchführung der Studienfachberatung bei Studiengängen, deren Träger der Bereich ist,
5. Evaluationsverfahren nach § 9 SächsHSFG, sofern der Bereich betroffen ist,
6. Erlass der Promotions- und der Habilitationsordnung,
7. Koordinierung von fachübergreifenden Forschungsvorhaben,
8. Vorschläge an das Bereichskollegium für Zielvereinbarungen mit dem Rektorat,
9. Stellungnahme zu Zielvereinbarungen der Universität mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
10. Vorschläge an das Bereichskollegium für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Bereichs,
11. Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplanes der Universität,
12. Stellungnahmen an das Bereichskollegium zur Verwendung der dem Bereich zugewiesenen Mittel.

(4) Der Bereichsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Erfolgt dies nicht, gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Bereichssprecherin bzw. Bereichssprecher ¹⁰

(1) Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher wird vom Bereichsrat auf Vorschlag des Rektorats und, abweichend von § 89 Absatz 2 SächsHSFG, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Bereichs gewählt.¹¹ § 29 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden gilt entsprechend. Die Wahl der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers erfolgt für die Dauer von drei Jahren.¹² Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher vertritt den Bereich gegenüber dem Rektorat und nach außen. Sie bzw. er führt den Vorsitz im Bereichskollegium und im Bereichsrat und vollzieht deren Beschlüsse. Das Bereichskollegium kann Aufgaben auf die Bereichssprecherin bzw. den Bereichssprecher übertragen, sofern diese nicht von strategischer Bedeutung für den Bereich sind oder ausdrücklich dem Bereichskollegium zugewiesen sind (§ 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 GO). Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher informiert in geeigneter Weise über die Beschlüsse des Bereichskollegiums von grundsätzlicher Bedeutung, sofern keine Gründe, die zur Verschwiegenheit verpflichten, entgegenstehen. Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher ist dafür verantwortlich, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie sonstige zur Lehre verpflichtete Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen sowie Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen. Sie bzw. er hat eine diesbezügliche Aufsichtspflicht und ein Weisungsrecht.

(3) Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher nimmt die Weisungsbefugnis gegenüber der Bereichsdezernentin bzw. dem Bereichsdezernenten wahr.

(4) Sofern das Bereichskollegium von der Option des § 7 Absatz 4 Gebrauch macht, kann die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher ihre bzw. seine Befugnis zur Vertretung

¹⁰ Aufgabenwahrnehmung in § 4 Abs. 3 Nr. 5 GO.

¹¹ § 4 Abs. 3 Nr. 5 S. 3 GO.

¹² § 21 Abs. 1 S. 1 GO.

des Bereichs auf das jeweils zuständige Mitglied des Bereichskollegiums und innerhalb der Grenzen des Ressorts delegieren.

(5) Zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers werden aus dem Kreis des Bereichskollegiums auf Vorschlag der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers vom Bereichsrat im Benehmen mit dem Rektorat gewählt.¹³ Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest. § 30 Absatz 1 bis 3 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden gilt entsprechend.

(6) § 89 Absatz 3 und 4 des SächsHSFG gelten für die Bereichssprecherin bzw. den Bereichssprecher entsprechend.

§ 7 Bereichskollegium

(1) Der Bereich Mathematik und Naturwissenschaften wird abweichend von § 89 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG von einem Bereichskollegium geleitet.¹⁴ Das Bereichskollegium besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich der Bereichssprecherin bzw. dem Bereichssprecher sowie den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten des Bereichs.

(2) Abweichend von § 89 Absatz 1 Satz 3 SächsHSFG ist das Bereichskollegium in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Bereichs zuständig, soweit diese nicht unter die Zuständigkeit des Bereichsrats fallen.¹⁵ Grundsätzliche Angelegenheiten des Bereichs liegen insbesondere vor, wenn die Entscheidung für die strategische Entwicklung des Bereichs oder für mehrere Fakultäten des Bereichs von Bedeutung ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Bereichskollegium nach Anhörung des Bereichsrats.

(3) Das Bereichskollegium beschließt insbesondere:

1. die Ziele und Strategien des Bereichs in Lehre, Forschung, Transfer, Services und Verwaltung,
2. die Struktur- und Entwicklungspläne des Bereichs,
3. die bereichsspezifischen Leitlinien im Forschungssupport, Wissens- und Technologietransfer,
4. die strategische Weiterentwicklung der internationalen Aktivitäten und Vernetzungen,
5. die Strategie zur Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Das Bereichskollegium ist zudem zuständig für:

1. den Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat (§ 89 Absatz 1 Satz 6 SächsHSFG i.V.m. § 4 Absatz 3 Nummer 4 Satz 5 GO),
2. den Abschluss optionaler Zielvereinbarungen zwischen dem Bereichskollegium und den Fakultäten des Bereichs mit der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät,
3. die Zuweisung der Stellen und Mittel an die Fakultäten sowie die Entscheidung über den Verbleib eines zentralisierten Anteils von Stellen und Mitteln auf Bereichsebene im Benehmen mit dem Bereichsrat (§ 89 Absatz 1 Satz 2 SächsHSFG i.V.m. § 4 Absatz 3 Nummer 4 Satz 5 GO),
4. Anträge auf Gründung, Änderung oder Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen (insb. Instituten) und Betriebseinheiten,
5. die Koordination des Bereichscontrollings,

¹³ § 4 Abs. 3 Nr. 5 GO.

¹⁴ § 4 Abs. 3 Nr. 4 S. 1 GO.

¹⁵ § 4 Abs. 3 Nr. 4 S. 4 GO.

6. die Unterstützung des Rektorats bei der Einführung und Umsetzung von Globalhaushalten,
7. die Weiterentwicklung des Lehrveranstaltungsmanagements und der Studierendenservices,
8. die Umsetzung der universitätsweiten IT-Strategie und Koordination des IT-Supports,
9. die Umsetzung der Gleichstellungs- und Diversitykonzepte innerhalb des Bereichs in Abstimmung mit den Gleichstellungsbeauftragten,
10. die Initiierung und Koordination von Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
11. die Mitwirkung an der Umsetzung des universitätsweiten Qualitätsmanagements,
12. Zustimmungen im Rahmen der Berufungsverfahren gem. § 8 Absatz 3, Nummer 11.

(4) Die Mitglieder des Bereichskollegiums können die Federführung in thematischen Ressorts übernehmen. Die Entscheidung darüber trifft das Bereichskollegium. Auf der Grundlage der Beratung und Beschlussfassung im Bereichskollegium und innerhalb dessen Gesamtverantwortung leitet und vertritt das zuständige Bereichskollegiumsmitglied sein Ressort selbständig. Es wird von der Bereichsverwaltung unterstützt. Das Bereichskollegium kann zur Unterstützung der jeweiligen Ressortleitung sowie zur Vorbereitung von ressortbezogenen Beschlüssen des Bereichskollegiums Kommissionen einrichten.

(5) Zur Umsetzung der universitätsweiten IT-Strategie auf Bereichsebene wird ein professorales Mitglied des Bereichs gemäß der „Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung)“ in der jeweils geltenden Fassung zum Bereichs-Chief Information Officer (Bereichs-CIO) ernannt.

(6) Das Bereichskollegium tagt in der Regel nichtöffentlich. Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Bereichskollegiums teil. Gäste können auf Einladung des Bereichskollegiums an den Sitzungen, ggf. auch beschränkt auf einzelne Tagesordnungspunkte, beratend teilnehmen. Dies gilt insbesondere für informationstechnische Themen sowie für die Gleichstellungsarbeit. Entsprechend des § 90 Absatz 1 Satz 2 SächsHSFG entscheidet bei Stimmgleichheit die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher.

(7) Das Bereichskollegium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Gibt sich das Bereichskollegium keine Geschäftsordnung, gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Fakultätsräte

(1) Jede Fakultät des Bereichs wählt einen Fakultätsrat, dem gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen und zusätzlich die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät stimmberechtigt angehören. Die Mitgliederzahl des jeweiligen Fakultätsrats legt das Rektorat auf Vorschlag der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers im Benehmen mit dem Senat entsprechend des § 88 Absatz 3 SächsHSFG und § 15 Absatz 1 bis 3 der Grundordnung fest. Die in den Bereichsrat gewählten Mitglieder einer Fakultät können gleichzeitig Mitglieder des Fakultätsrats sein. Für die Wahl der Fakultätsräte ist § 25 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden anzuwenden.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan, ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fakultät gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(3) Der Fakultätsrat ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten in der Forschung und Lehre zuständig, soweit ausschließlich die jeweilige Fakultät betroffen ist:

1. Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen,
2. Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen,
3. Koordinierung von Forschungsvorhaben,
4. Sicherung des Lehrangebotes und die Planung des Studienangebotes der Fakultät nach dem Entwicklungsplan des Bereichs,
5. Evaluationsverfahren nach § 9 SächsHSFG,
6. Stellungnahme zur Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel,
7. Durchführung der Studienfachberatung,
8. Anträge an das Rektorat auf Verleihung der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers oder der Rechte als Angehörige bzw. Angehöriger der Hochschule jeweils mit Zustimmung des Bereichskollegiums,
9. Bestellung von Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren jeweils mit Zustimmung des Bereichskollegiums,
10. Zuwahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern i.S.d. § 87 Absatz 3 Satz 2 SächsHSFG mit Zustimmung des Bereichskollegiums,
11. Entscheidungen über die Einrichtung und die inhaltliche Ausgestaltung der Professuren der Fakultät sowie die Durchführung von Berufungs- bzw. Einstellungsverfahren zur Besetzung dieser Stellen. Insbesondere die Entscheidungen über die Einrichtung der Professur, deren inhaltliche Ausgestaltung sowie der Beschluss über den Berufungsvorschlag bedürfen der Zustimmung des Bereichskollegiums.

Im Zweifel darüber, ob eine Angelegenheit ausschließlich die jeweilige Fakultät betrifft, entscheidet der Bereichsrat. Der Fakultätsrat kann dem Bereichsrat Themen zur Befassung vorschlagen.

(4) Jeder Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Erfolgt dies nicht, gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Dekaninnen und Dekane

(1) Auf Vorschlag des Rektorats wählt jeder Fakultätsrat eine Dekanin bzw. einen Dekan in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren. § 29 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden ist anzuwenden. Die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan einer Fakultät des Bereichs nimmt, sofern ausschließlich die jeweilige Fakultät betroffen ist, für diese die gesetzlichen Aufgaben einer Dekanin bzw. eines Dekans wahr, die nicht dem Bereichskollegium oder der Bereichssprecherin bzw. dem Bereichssprecher zugewiesen sind.¹⁶ Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die jeweilige Fakultät und vertritt sie innerhalb des Bereichs und nach außen.¹⁷ Sie bzw. er entscheidet insbesondere über die Zuweisung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Die Dekanin bzw. der Dekan informiert in geeigneter Weise über die Beschlüsse des Bereichskollegiums von grundsätzlicher Bedeutung, sofern keine Gründe, die zur Verschwiegenheit verpflichten, entgegenstehen. Im Zweifel darüber, ob eine

¹⁶ § 4 Abs. 3 Nr. 2 S. 8 GO.

¹⁷ § 16 Abs. 1 S. 1 GO.

Angelegenheit ausschließlich die jeweilige Fakultät betrifft, entscheidet das Bereichskollegium über die Zuständigkeit.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat und vollzieht dessen Beschlüsse. Sie bzw. er informiert die Bereichssprecherin bzw. den Bereichssprecher unaufgefordert über die Beschlüsse des Fakultätsrats.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan kann aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät bis zu zwei Prodekaninnen und Prodekane vorschlagen, die vom Fakultätsrat gewählt werden. Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt eine Prodekanin bzw. einen Prodekan zu ihrer bzw. seiner Stellvertreterin bzw. zu ihrem bzw. seinem Stellvertreter.

§ 10

Studienkommissionen sowie Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans für einen oder mehrere Studiengänge der jeweiligen Fakultät eine Studiendekanin bzw. einen Studiendekan. Bei Studiengängen, deren Träger der Bereich ist, werden die Studiendekaninnen und Studiendekane auf Vorschlag der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers vom Bereichsrat gewählt. Der Vorschlag erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat, bei Studiengängen, an deren Trägerschaft mehrere Fakultäten des Bereichs beteiligt sind, im Benehmen mit den zuständigen Fachschaftratsräten. Studiendekanin bzw. Studiendekan kann auch die Dekanin bzw. der Dekan einer Fakultät sein. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist die bzw. der Beauftragte für alle Studienangelegenheiten der ihr bzw. ihm zugeordneten Studiengänge. Sie bzw. er ist kraft Amtes Mitglied der entsprechenden Studienkommission und führt den Vorsitz.

(2) Der Fakultätsrat bestellt im Benehmen mit dem jeweiligen Fachschaftratsrat für jeden Studiengang der Fakultät eine Studienkommission, der eigenständig Lehrende und Studierende paritätisch angehören. Bei Studiengängen, deren Träger der Bereich ist, bestellt der Bereichsrat eine entsprechende Studienkommission im Benehmen mit dem jeweiligen Fachschaftratsrat bzw. den jeweiligen Fachschaftratsräten.

(3) Die Studienkommission unterstützt und berät den jeweiligen Fakultätsrat bzw. bei Studiengängen, deren Träger der Bereich ist, den Bereichsrat bei der Erstellung der Studien- und Prüfungsordnungen, der Beschlussfassung zum Evaluationsbericht im Rahmen des Qualitätsmanagements Studium und Lehre, der Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen, der Einrichtung neuer Studiengänge, der Organisation und Koordination des Studien- und Lehrangebots in den verschiedenen Studiengängen, der Abstimmung der verschiedenen Studiengänge sowie der Organisation der Beratung der Studierenden.

(4) Soweit es nicht anders bestimmt ist, gilt § 91 SächsHSFG entsprechend.

§ 11

Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

(1) Es können wissenschaftliche Einrichtungen, zum Beispiel Institute, oder Betriebseinheiten eingerichtet werden. Über die Einrichtung, Änderung und Auflösung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Bereichskollegiums, welcher im Einvernehmen mit dem oder den betroffenen Fakultätsrat bzw. Fakultätsräten ergeht.

(2) Die wissenschaftlichen Einrichtungen werden durch jeweils eine Direktorin bzw. einen Direktor oder einen Vorstand geleitet. Die Direktorin bzw. der Direktor oder der Vorstand wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, der die wissenschaftliche Einrichtung zugeordnet ist, auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrats bestellt. Die Direktorin bzw. der Direktor oder der Vorstand einer dem Bereich zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtung wird von der Bereichssprecherin bzw. vom Bereichssprecher auf Vorschlag des Bereichsrats bestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter einer Betriebseinheit wird entsprechend bestellt. Näheres regelt die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit.

§ 12 Mitgliedschaften

(1) Mitglieder des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften sind entsprechend des § 87 Absatz 2 SächsHSFG

1. das Personal nach § 57 SächsHSFG, das in dem Bereich, dessen Fakultäten oder in einer dem Bereich bzw. einer seiner Fakultäten zugeordneten Einrichtung nach § 11 überwiegend tätig ist sowie Personen nach § 6 Absatz 3 und 5 der Grundordnung,
2. die Studierenden, die in einen Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem Bereich oder einer seiner Fakultäten obliegt.

(2) In Absatz 1 Nummer 1 genannte Personen sind gleichzeitig Mitglieder der Fakultät des Bereichs bzw. der dem Bereich zugeordneten Einrichtung, an der sie überwiegend tätig sind.

(3) In Absatz 1 Nummer 2 genannte Personen sind gleichzeitig Mitglied der Fakultät des Bereichs, die Träger des Studienganges ist, in dem sie immatrikuliert sind.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zum Bereich, zu einer Fakultät des Bereichs bzw. zu einer dem Bereich bzw. einer seiner Fakultäten zugeordneten Einrichtung nach § 11.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Für den Bereich werden eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter sowie eine ständige Stellvertreterin bzw. ein ständiger Stellvertreter gewählt. Ferner wählt jede Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät sowie deren bzw. dessen ständige Stellvertreterin bzw. ständigen Stellvertreter. § 31 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden gilt entsprechend. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs initiiert und koordiniert die Gleichstellungsbestrebungen auf Ebene des Bereichs und ist zudem für Gleichstellungsangelegenheiten der Bereichsverwaltung zuständig. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten erfüllen diese Aufgaben für die jeweilige Fakultät.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder und Angehörige des Bereichs bzw. der jeweiligen Fakultäten hin. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 55 SächsHSFG.

§ 14

Bereichsverwaltung

(1) Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent leitet die Bereichsverwaltung und ist gegenüber dem Personal der Bereichsverwaltung weisungsbefugt. Die Bereichscontrollerin bzw. der Bereichscontroller ist ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter. Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent berichtet dem Bereichskollegium über alle aktuellen, relevanten Vorgänge.

(2) Die Bereichsverwaltung unterstützt die Arbeit der Organe des Bereichs und der Fakultäten, etwa durch die Erarbeitung von Vorlagen und Ordnungen sowie die Umsetzung deren Beschlüsse.

(3) Der Bereich verfügt über ein bereichsweites Controlling. Die Bereichscontrollerin bzw. der Bereichscontroller verwaltet und steuert die Ressourcen des Bereichs, ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Budget- und Haushaltsfragen des Bereichs sowie für die Umsetzung des Globalhaushaltes. Sie bzw. er leistet diesbezüglich insbesondere gegenüber dem Bereichskollegium und der Bereichsdezernentin bzw. dem Bereichsdezernenten wissenschaftliche Beratung.

(4) Zur Umsetzung strategischer Ziele und zur Professionalisierung von Verwaltungsprozessen und Dienstleistungen des Bereichs können Einrichtungen gebildet werden.

(5) Die Bereichsverwaltung wirkt bei der Umsetzung des universitätsweiten Qualitätsmanagements mit.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Bereichsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Mit der Errichtung des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften gehen alle Rechte und Pflichten der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften auf ihn über. Die an der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen sind den Fakultäten des Bereichs entsprechend ihres Tätigkeitsschwerpunktes zugeordnet.

(3) Die bisherigen Organe und Gremien der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften führen die Geschäfte so lange fort, bis sich die neuen Organe und Gremien konstituiert haben, die Amtsträgerinnen und Amtsträger bis die entsprechenden Nachfolgerinnen und Nachfolger den Dienst angetreten haben. Bis zum nächsten regulären Amtsantritt der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers nimmt der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bereichsordnung im Amt befindliche Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften übergangsweise die Funktion der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers wahr. Entsprechend des Satzes 1 nimmt er die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane der Fakultäten des Bereichs wahr, bis diese jeweils ihr Amt antreten. Bis zur nächsten regulären Wahl der Fakultätsräte an der TU Dresden nimmt der amtierende Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften übergangsweise die Funktion des Bereichsrats wahr. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden jährlich gewählt. Entsprechend des Satzes 1 nimmt der Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften bis zu der jeweiligen konstituierenden Sitzung die Aufgaben der Fakultätsräte der Fakultäten des Bereichs wahr. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bereichsordnung im Amt befindliche

Gleichstellungsbeauftragte nimmt bis zum jeweiligen Amtsantritt der Gleichstellungsbeauftragten nach § 13 deren Aufgaben wahr. Mit der Konstituierung der neuen Gremien sind die Gremien der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften aufgelöst. Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2000 veröffentlichte Ordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden in der Fassung vom 1. Dezember 1999 tritt damit außer Kraft. Die Rahmenordnung zur Leitung und zum Betrieb der Bereiche Bau und Umwelt (Civil and Environmental Engineering), Ingenieurwissenschaften (Engineering Sciences), Geistes- und Sozialwissenschaften (Humanities and Social Sciences), Mathematik und Naturwissenschaften (Science) und Medizin (Medicine) der TU Dresden vom 7. Juli 2012 gilt ab diesem Zeitpunkt für den Bereich Mathematik und Naturwissenschaften entsprechend, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird.

Dresden, den 20. September 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Antonio M. Hurtado
Prorektor für Universitätsentwicklung